



SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

INSOLVENZVERWALTER - RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

Ausgabe 02/2020
23.03.2020

**Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten
versetzt gesamte deutsche Volkswirtschaft in
Sanierungsmodus!**

Der vom BMJV vorgelegte Gesetzentwurf ist zur Bewältigung der Krise aufgrund des Coronavirus ungeeignet und gefährdet das gesamte Wirtschaftssystem!

A photograph showing several hands in business suits reaching towards a glowing, interconnected network of nodes and lines, symbolizing collaboration and connection. The network is composed of white circles of varying sizes connected by thin white lines, set against a dark blue background with a subtle grid pattern.

VERBINDUNGEN SCHAFFEN

*Der Gesetzgeber
schickt nahezu die
gesamte deutsche
Volkswirtschaft zum
Sanierungsberater!*

Das BMJV erarbeitet aktuell ein Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund des Coronavirus. Danach werden die Insolvenzantragspflicht gem. § 15 a InsO sowie mögliche Gläubigeranträge für 6, evtl. 12 Monate ausgesetzt. Sämtliche Haftungstatbestände gem. §§ 64 GmbHG pp, Anfechtungsansprüche und andere insolvenzspezifische Ansprüche werden für bis zu 3,5 Jahre ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen oder der Beantragung öffentlicher Hilfen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Der Volkswirtschaft drohen massive Schäden!

Die aktuelle Krise ist weder eine klassische Liquiditäts- noch eine Ertragskrise. Das Aussetzungs-G verwendet aber Mechanismen der Sanierung von Liquiditäts- bzw. Ertragskrisen. Die Lage ist durch einen vollständigen Stillstand der nahezu gesamten, im übrigen gesunden Volkswirtschaft gekennzeichnet. Durch diesen Stillstand werden die Liquidität und der Ertrag beeinträchtigt, ohne dass Liquidität oder Ertrag die eigentliche Ursache sind. Ursache ist der Stillstand, der vorübergehender Natur sein wird. Für die Unternehmen ist es entscheidend, dass sie diesen vorübergehenden Zustand unbeschadet überstehen und vor einer Insolvenz geschützt werden. Die vorgesehene Aussetzung erreicht dieses Ziel gerade nicht. Die Unternehmen werden durch das Aussetzungs-G nicht von den aktuellen, evtl. einen Insolvenzgrund auslösenden Verbindlichkeiten entlastet. Sie werden vielmehr kollektiv gezwungen, in Sanierungsverhandlungen darüber einzutreten. Das wird fatale Folgen haben.

Stand-by aktueller Verbindlichkeiten reicht!

Die Lösung der aktuellen Situation gelingt durch eine zunächst vorübergehende Aussetzung der fälligen Verbindlichkeiten ab dem Tag des Kriseneintritts (Tag X z.B. 15.03.2020). Die Betrachtung von der Unternehmensebene aus zeigt, dass die Unternehmen eine Entlastung in Bezug auf die ab dem Tag X fälligen Verbindlichkeiten benötigen. Die gesetzliche Anordnung eines Stand-by reicht dafür völlig. Arbeitnehmerverbindlichkeiten sollte die Agentur für Arbeit leisten. In einer ersten Phase könnte der Stand-by-Modus 4 Wochen dauern; bei Bedarf weitere 4 Wochen oder mehr. Nach Beendigung des Stand-by-Modus bleibt gesetzgeberisch zu entscheiden, was mit den „aufgeschobenen“ Verbindlichkeiten geschieht. Eine Möglichkeit wäre, diese durch gesetzgeberische Anordnung in eine rätierliche Tilgung übergehen zu lassen. In Notfällen könnte der Staat diese Verbindlichkeiten übernehmen. Der Stand-by-Modus führt dazu, dass eine Insolvenzreife der Unternehmen nicht eintreten kann, soweit die Unternehmen vorher nicht insolvenzreif waren. Der Staat würde zunächst enorm entlastet, weil er nicht die Einnahmeausfälle der gesamten Volkswirtschaft zu übernehmen hat, wie jetzt geplant. Es würde Zeit gewonnen, innerhalb derer die Entwicklung geprüft werden könnte. Ein grundlegender Vorteil wäre es, nicht die gesamte Wirtschaftsordnung außer Kraft zu setzen, wie es das Aussetzungs-G faktisch herbeiführt. Da jedes Unternehmen in Deutschland gleichermaßen betroffen wäre, würde der Gleichbehandlungsgrundsatz vollständig eingehalten. Das Aussetzungs-G eröffnet den Wettlauf der Gläubiger, in dem der stärkste und am besten beratenen Schuldner gewinnen würde, was abzulehnen ist.